



# TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK WETSCHHAUSEN“

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUR TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
IN DER STADT OTTWEILER, STADTTEIL STEINBACH

STAND: 08.11.2012  
BEARBEITET IM AUFTRAG DER  
STADT OTTWEILER

VERANTWORTLICHER PROJEKTLLEITER:  
DIPL.-ING. HUGO KERN  
RAUM- UND UMWELTPLANER  
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

PROJEKTBEARBEITUNG:  
CAND.-ING. TOBIAS LOVRENCIC

**KERN PLAN**  
GESELLSCHAFT FÜR STÄDTEBAU UND KOMMUNIKATION mbH

KIRCHENSTR. 12, 66557 ILLINGEN  
TEL. 0 68 25 - 4 06 16 90, FAX 0 68 25 - 4 06 16 99  
WWW.KERNPLAN.DE · INFO@KERNPLAN.DE

## INHALT:

<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN</b>	<b>3</b>
<b>STANDORTALTERNATIVEN</b>	<b>3</b>
<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN/VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>4</b>
<b>NUTZUNG DES PLANGEBIETES UND DER RANDBEREICHE</b>	<b>4</b>
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>4</b>
<b>DARSTELLUNGEN DER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b>	<b>5</b>
<b>ABWÄGUNG DER EINZELNEN BELANGE</b>	<b>5</b>

## VORBEMERKUNGEN

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Teilbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wetschhausen“ parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wetschhausen“ zu ändern.

Entlang der Ostertalbahn - Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden soll nordöstlich des Hof- und Gebäudekomplexes Wetschhausen eine Photovoltaikfreiflächenanlage (kurz: PV-Anlage) errichtet werden.

Die vorgesehene Gesamt-Baumaßnahme dient der Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht liegt der Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage bei.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## RAHMENBEDINGUNGEN

### LAGE IM RAUM

Das ca. 5,8 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Steinbach der Stadt Ottweiler, nordöstlich des Hof- und Gebäudekomplexes Wetschhausen.

Es wird im Süden durch die Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden und im Norden durch Waldflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

### GELTUNGSBEREICH

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

### ZIELSETZUNG DER STADT

Die Stadt Ottweiler beabsichtigt mit dieser Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden.

Die Erzeugung erneuerbarer Energie aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) ist von öffentlichem Interesse. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz: EEG) von 2011 fördert ausdrücklich die Nutzung regenerativer Energiequellen, das geplante Vorhaben entspricht aufgrund der Erfüllung der Kriterien des erneuerbare Energien-Gesetzes zur Einspeisevergütung und der Exposition, den Vorgaben des EEG.

### GERINGER FLÄCHENVERBRAUCH

Der Flächenverbrauch ist auf die Stellflächen für die Photovoltaikfreiflächenanlage beschränkt. Aufgrund der geringen Versiegelung kann die Fläche nach Errichtung der Anlagen weiterhin landwirtschaftlich, z.B. als Weide genutzt werden.

## DIREKTE VERFÜGBARKEIT

Die Fläche befindet sich im Eigentum einer Privatperson, welche die Fläche an den zukünftigen Betreiber der Anlage verpachtet.

## ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten.

Im Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt (Juli 2004) werden für den Geltungsbereich selbst keine Festlegungen getroffen. Südlich der Bahnlinie und westlich der angrenzenden Waldflächen grenzt ein Vorranggebiet für Landwirtschaft an. Das Planvorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu den raumordnerisch vorgegebenen Festlegungen des LEP Umwelt.

Im Landschaftsprogramm werden für den Geltungsbereich, der wie die nach Norden und Süden anschließenden Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche nachrichtlich übernommen wurde und der in einem unzerschnittenen Raum nach § 6 Absatz 1 SNG liegt keine Entwicklungsziele oder -vorgaben getroffen.

Die vorgesehene Planung widerspricht damit insgesamt nicht den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Festlegungen, Entwicklungszielen und Grundsätzen.

## STANDORTALTERNATIVEN

Die Stadt Ottweiler beschäftigt sich seit mehreren Jahren intensiv mit dem Themenkomplex Klimaschutz, insbesondere den Möglichkeiten der lokalen Nutzung erneuerbarer Energien. Ergebnis ist das integrierte Klima-

schutzkonzept für die Stadt Ottweiler aus dem Jahr 2011.

Neben der Windenergie setzt Ottweiler in ihrer unlängst vom Stadtrat verabschiedeten Klimaschutzstrategie auch auf den Ausbau der solaren Stromerzeugung. So waren zum 31.12.2011 nach Angaben des Netzbetreibers bereits 317 Anlagen mit einer Spitzenleistung von über 3,1 MWp und einer Stromerzeugung von 2,6 Millionen Kilowattstunden auf Ottweiler Dächern installiert. Darunter sind auch Dachflächen großer Gewerbetriebe wie die Ottweiler Druckerei (OD), die Ottweiler Baugesellschaft und Aldi sowie städtischer Liegenschaften und landwirtschaftlicher Betriebe, wie z.B. der Wetschhauser Hof. Die Nutzung geeigneter Dachflächen wird von der Stadt Ottweiler durch verschiedene Maßnahmen weiter unterstützt (u.a. Nutzung Solardachkataster, Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen). Zudem wurde im Juni dieses Jahres eine erste Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1,5 MWp im Stadtteil Mainzweiler errichtet.

In der Stadt Ottweiler wird der Außenbereich weitgehend von Landschaftsschutzgebieten eingenommen, der Flächenanteil beträgt rund 68 Prozent (Landesdurchschnitt 32,9 Prozent). Der angestrebte Ausbau der Solarstromerzeugung auch im Außenbereich auf geeigneten Flächen ist daher ohne Ausgliederung von Landschaftsschutzgebietsflächen kaum möglich. Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Ottweiler wurden unter anderem stadteigene Potenzialflächen auf Acker- und Grünlandflächen untersucht. Im Ergebnis konnten im Bereich des Betzelhübels entsprechende Flächen ermittelt werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen, jedoch hinsichtlich ihrer Eignung als lediglich

befriedigend bzw. schlecht bewertet wurden.

Im Landschaftsschutzprogramm des Saarlandes aus dem Jahre 2009 wird eine generelle Neuordnung mit einer aus Sicht des Naturschutzes und Landschaftspflege sinnvollerer und effizienteren Neuabgrenzung vorgeschlagen, wonach die Planfläche sich nicht mehr in einem Landschaftsschutzgebiet befindet.

Hinsichtlich möglicher alternativer Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Deponieflächen ist basierend auf dem Klimaschutzkonzept darauf hinzuweisen, dass die nach der Realisierung des Solarparks Mainzweiler (ehemals Deponie Raber) verbleibende Potenzialfläche (Erdmassedeponie der Fa. Neunkircher Baugesellschaft mbH und die Deponie der Fa. Teralis, unmittelbar aneinander grenzend) ebenfalls in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Allerdings wird dieser Standort noch genutzt, eine Aufgabe der Nutzung ist kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.

Aufgrund der faktischen Bindung von Photovoltaikfreiflächenanlagen an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, verbleiben somit lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen und Schienenwegen. Da die Stadt Ottweiler über keine Autobahnstrecken verfügt, verbleiben lediglich Flächen entlang von Schienenwegen mit einer Gesamtlänge von ca. 10 km nach Abzug der Flächen, welche aufgrund rechtlicher bzw. topographischer Verhältnisse, sowie der möglichen Ausrichtung der Module nicht geeignet sind.

Innerhalb des Korridors parallel zu Bahnflächen fiel die Wahl auf den jetzt überplanten Bereich, da andere potenzielle Standorte aufgrund des Zuschnittes der verfügbaren Grund-

stücke und der Ausrichtung, sowie der topographischen Verhältnisse nicht geeignet sind. Aufgrund der intensiven Eingrünung und der Lage zwischen Wald und beidseitig eingegrünter Bahnlinie bzw. Gehölzstrukturen im Norden bzw. Nordosten ist die Einsehbarkeit niedrig. Hier ist die Landschaft offener und weniger strukturiert, so dass die Photovoltaikfreiflächenanlage viel deutlicher zu sehen wäre. Zudem liegen die beschriebenen Bereiche entlang der Bahnlinie ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Am beabsichtigten Standort ist aufgrund der massiven Eingrünung trotz der geringen Frequentierung der Bahnstrecke aus Sicht der Stadt keine maßgeblich negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN/ VERFAHRENSVERMERKE

Alle für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes relevanten Rechtsgrundlagen sowie die Abfolge der nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens können dem Textteil zur Planzeichnung entnommen werden.

## NUTZUNG DES PLANUNGS- GEBIETES UND DER RANDBEREICHE

Das Plangebiet wird heute als Grünland bzw. Ackerland genutzt. Punktuell sind Gehölzstrukturen vorhanden.

In der näheren Umgebung sind zusätzlich zum bereits erwähnten Grün- bzw. Ackerland weiterhin Waldflächen, sowie Tümpel vorhanden. Eine lineare Nutzung stellt die Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden dar.

## UMGEBUNGSNUTZUNG

In der Umgebung des Planungsgebiets befinden sich in nördlicher Richtung Acker- und Waldflächen, im Westen grenzt der Übergangsbereich einer Waldfläche, im Süden grenzt Grünland an den Geltungsbereich an. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich Bahnflächen der Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden. Das Plangebiet selbst ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und befindet sich innerhalb des 110m-Abstandes zu Verkehrsachsen gem. den Förderkriterien des EEG zur Einspeisevergütung.

## UMWELTBERICHT

Im Zuge der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist parallel eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht liegt dem Flächennutzungsplan als Anlage bei.

## DARSTELLUNGEN DER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den zu ändernden Teilbereich größtenteils eine "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Künftig wird der zu ändernde Teilbereich des Flächennutzungsplanes entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen) dargestellt.

## KONSEQUENZEN FÜR DIE FLÄCHENBILANZ INNERHALB DES GEÄNDERTEN TEILBEREICHES

- Flächenbilanz des rechtswirksamen FNP: Flächen für die Landwirtschaft: 5,7 ha, Flächen für Wald: 0,1 ha
- Flächenbilanz nach Änderung des Flächennutzungsplanes: Sonstiges

ges. Sondergebiet Photovoltaik: ca. 5,8 ha

## ABWÄGUNG DER EINZELNEN BELANGE

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt als Planungsträger bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)



- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“).

### **AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE STÄDTEBAULICHE ORDNUNG UND ENTWICKLUNG SOWIE DIE NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN**

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende möglichen Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt:

#### **Auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von landwirtschaftlichen Flächen, einer Bahntrasse und Wald umgeben. Das nächste Wohnhaus

befindet sich in südlicher Richtung in ca. 400 m Entfernung im Bereich des Hof- und Gebäudekomplexes Wetschhausen. Aufgrund des relativ großen Abstandes, sowie der Südlage der maßgeblichen Immissionsorte in Bezug auf die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage kann auf Grundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen davon ausgegangen werden, dass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen auftreten. Weiterhin befinden sich zwischen dem Hof- und Gebäudekomplex Wetschhausen und dem Plangebiet Gehölzbestände, wodurch Reflexionen unterbrochen werden. Die geplante Nutzung beeinträchtigt also die Art und Intensität der Nutzung in der Umgebung nicht maßgeblich. Somit kann von Konfliktfreiheit ausgegangen werden.

#### **Auswirkungen auf öffentliche Belange**

Die vorgesehene Planung steht nicht im Widerspruch zu den raumordnerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen von Landesentwicklungsprogramm Umwelt und Landschaftsprogramm.

#### **Auf die Belange Privater**

Negative Auswirkungen auf die Belange Privater sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

#### **Auf die Versorgung, insbesondere mit Energie**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der

regenerativen Energien fördert. Weiterhin kann der ortsnahe produzierte Strom direkt in der Stadt verbraucht werden.

### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Von der Planung sind keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen.

Landwirtschaftliche Flächen sind von der Planung betroffen. Eine existenzielle Bedrohung kann aber aufgrund der Flächenreserven der Landwirte ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich bei der angestrebten Nutzung um eine temporäre Nutzung mit einem Zeithorizont von ca. 25 Jahren. Grünlandnutzung bzw. Beweidung sind im Geltungsbereich auch weiterhin möglich. Durch die Pacht der Grundstücke zur Photovoltaiknutzung wird ein Beitrag zur Existenzsicherung von Landwirten geleistet, die zusätzlich zur klassischen landwirtschaftlichen Tätigkeit als Energiewirt tätig werden.

Weiterhin liegt der überplante Standort nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. LEP Umwelt.

### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DER BAUKULTUR, DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE, DIE ERHALTENSWERTEN ORTSTEILE, STRASSEN UND PLÄTZE VON GESCHICHTLICHER, KÜNSTLERISCHER ODER STÄDTEBAULICHER BEDEUTUNG UND DIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES**

Denkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, so dass zur Realisierung des Vorhabens eine Ausgliederung aus dem Landschafts-

schutzgebiet notwendig ist. Die Stadt Ottweiler hat bereits beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den dazu notwendigen Ausgliederungsantrag gestellt bzw. wird diesen in Kürze stellen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung Landschaftsbildes ist durch die Planung nicht zu erwarten. Eine übermäßige Höhenentwicklung wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Anlagenhöhe im Bebauungsplan unterbunden. Weiterhin ist die geplante Freiflächenanlage aufgrund der Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie nur sehr bedingt einsehbar.

### **Auf die Belange des Umweltschutzes**

Die Bestandserfassung der abiotischen Schutzgüter ergab, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Die Naturgüter Naturraum, Relief, Geologie und Boden, Wasser, Klima/Luft sowie die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild des betroffenen Gebietes werden durch die geplante Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Auch für Flora und Vegetation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Die Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches sind von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Es handelt sich bei den von Überbauungen betroffenen Biotopen fast ausschließlich um Ackerflächen mit typischer Ackerbegleitflora aus durchweg häufigen und sehr häufigen Arten, lediglich die in einzelnen Exemplaren vorkommenden Arten Acker-Krummhals sowie Acker-Löwenmaul zählen im Saarland zu den mäßig häufigen Arten und werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Saarlandes geführt. In sehr geringem Flächenumfang sind eine ehemalige Zierfläche mit einer Wiese frischer Standortbedingungen mit

häufigen und weit verbreiteten Arten, zwei Zierhecken und einem brachgefallenen Garten mit Einzelgehölzen sowie randlich in das Gebiet hineinragende Ruderalfluren der benachbarten Bahnböschung betroffen.

Insgesamt weist der Untersuchungsraum aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die vorbeiführende Eisenbahnlinie nur eine geringe ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tier und Pflanzen auf. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann diesem Gebiet nicht zugewiesen werden.

Von dem Planvorhaben sind insbesondere keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdete oder speziell geschützte Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen, so dass dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Das Gebiet erfüllt auch keine Rastfunktion für Zug- und Rastvögel und nimmt aufgrund der Lage an der Bahntrasse und der Habitatausstattung auch keine besondere Vernetzungsfunktion wahr.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen werden daher insgesamt als gering und nicht erheblich eingestuft. Darüber hinaus geht der Lebensraum innerhalb des Eingriffgebietes unter, neben und zwischen den PV-Modulen zumindest für einige Tierartengruppen nicht gänzlich als Lebensraum verloren. Die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland, die Extensivierung der bestehenden Grünlandnutzung im Norden des Geltungsbereiches sowie die Entstehung von Sonderstandorten durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die PV-Module und dadurch hervorgerufene kleinräumig wechselnde Standortbedingungen

durch unterschiedliche Belichtung und Bodenwasserverhältnisse werden auf dem größten Teil der betroffenen Fläche zu einer ökologischen Aufwertung der Vegetationsausstattung und damit auch als Lebensraum für zumindest einige Tierartengruppen (insbesondere Insekten) führen.

Auch für das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Der geplante Eingriff hat insgesamt gesehen keine erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge.

### **Auf die Belange des Verkehrs**

Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betriebsituation der Bahnstrecke zu erwarten. Die erforderlichen Sichtdreiecke für den unbeschränkten Bahnübergang am südlichen Rand des Plangebietes werden frei gehalten bzw. befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.


Um eine Störung des Bahnbetriebes durch Reflexionen zu vermeiden, wurden entsprechende Hinweise in den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen.

### **Auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## **GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen



und privaten Belange, wie sie im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen erfasst wurden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

Folgende Argumente sprechen für eine bauliche Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und sind damit wesentliche Grundlage bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs.

### **Erschließungsaufwand**

Der Erschließungsaufwand stellt sich als sehr gering dar, da die angestrebte Nutzung lediglich Zuwegungen zu den Photovoltaikmodulen, sowie einen Anschluss an das Stromnetz benötigt.

### **Eingriff in Natur und Landschaft**

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird zwar ein Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen. Allerdings handelt es sich um einen deutlich anthropogen überprägten Bereich, der landwirtschaftlich bzw. als Grünland genutzt wurde. Für keines der Schutzgüter ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen. Weiterhin stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen und es sind mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes keine Schutzgebiete durch die Planung betroffen. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet wurde/wird ein entsprechender Ausgliederungsantrag gestellt.

### **EEG**

Der vorliegende Bebauungsplan, welcher die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage parallel zur Bahnlinie Ottweiler-Schwarzerden vorbereitet, entspricht den Voraussetzungen zur Einspeisevergütung des EEG. Dies

ist der Fall, da sich die Fläche innerhalb des vom Gesetzgeber festgelegten 110 m Korridors, gemessen vom äußeren Rand der Bahnlinie, befindet. Insofern ist die vorliegende Planung als sinnvoll im Sinne des Gesetzgebers einzustufen.